

Beitragsordnung des Vereins Mühlenradweg Ertal, Fassung vom 9.9.2020

(beschlossen durch die Vorstandschaft am 19.3.2019 im Ochsen in Hardheim)

Grundsätzliches:

§ 1 Die Höhe eines Mitgliedsbeitrages orientiert sich an den finanziellen Aufwendungen, bzw. zweckverwendeten Ausgaben des Vereins. Wirtschaftliche Zwecke dürfen dabei nicht verfolgt werden. Die Art der Beiträge, sowie Höhe und Fälligkeit können von der Vorstandschaft festgesetzt werden. Höchst- und Mindestbeiträge sind in der Satzung geregelt. Sollten die Beiträge geändert oder erhöht werden, kann das Mitglied jederzeit durch fristgerechte Kündigung die Mitgliedschaft beenden.

§ 2 Art der Mitgliedbeiträge

a) Geldbeiträge können erhoben werden. Deren Erhebung ist auch nur für einzelne Abteilungen und Sparten möglich.

b) Mitgliedsbeiträge in Form von Teilnahme und Unterstützung bei Aktionen und sonstigen Arbeitsleistungen im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins .

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Abteilung Mountainbiking

Jährlicher Mitgliedsbeitrag ab dem 16. Lebensjahr: 20,-€

Unter 16 jährige: Beitragsfrei

Seniorenradgruppe (Donnerstagsradgruppe): Keine Geldbeiträge, Mitgliedsbeiträge im Sinne von §2b

Dienstagsradgruppe: Keine Geldbeiträge, Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 2b

Sonstige Mitglieder: Keine Geldbeiträge, Mitgliedsbeiträge im Sinne von §2b

Fälligkeit der Beiträge:

Die Beiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, jeweils zum 1. Januar erhoben. Bei Mitgliedschaften ab dem 1. Juli halbiert sich der Beitrag für das Jahr des Eintritts.